

# Die Finkenwalder Disputation „Wie predigt die Kirche das Gesetz?“

Dietrich Bonhoeffer - Gerhard Ebeling - Gerhard Krause

von

Pfarrer Winfrid Krause, Thalfang-Buggingen

## A Historische Einleitung

Am 18. bis 20.<sup>1</sup> oder wahrscheinlicher am 18., 19. und 21.<sup>2</sup> Dezember 1936 kam es während des Kirchenkampfes am Predigerseminar der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union in Finkenwalde bei Stettin in Pommern zu einer großen Disputation. Dietrich Bonhoeffer, der das Seminar 1935-37 leitete, meinte, daß mit dem 4.Vikarskurs, dem u.a. Gerhard Ebeling, Erich Klapproth, Gerhard Krause und Johannes Mickley angehörten, wegen seiner „theologischen Unersättlichkeit“<sup>3</sup> „ein gewisser Höhepunkt erreicht“ sei.<sup>4</sup> Die Thesen Ebelings und Fragen Bonhoeffers wurden 1996 in der neuen Ausgabe der Werke Dietrich Bonhoeffers veröffentlicht.<sup>5</sup> Der Beitrag G.Krauses galt bisher als verloren, befindet sich jedoch in seinem handschriftlichen Nachlaß. A.Beutel bemerkte dazu in seiner Biographie Gerhard Ebelings: „Die von Ebeling erstellten 51 Disputationsthese, denen Krause mit einer Serie von (nicht erhaltenen) Gegenthese begegnete, dokumentieren ebenso eine umfangreiche, gelehrte Einarbeitung wie eine unverkennbare theologische Nähe zu Karl Barth, aus der sich Ebeling in seiner späteren, lebenslangen Arbeit an der Fundamentalunterscheidung von Gesetz und Evangelium behutsam, aber konsequent zu lösen verstand.“<sup>6</sup>

G.Krause erinnerte in den 70er Jahren: „Anlaß der Finkenwalder Disputation über Gesetz und Evangelium war wohl der 2. Abschnitt im Seelsorgekolleg über Gesetz und Evangelium.“<sup>7</sup> Bonhoeffer pflegte diese und andere praktisch-theologische Vorlesungen in seinen Vikarskursen zu halten; ihr 2.Teil ist mit „Gesetz und Evangelium in der Seelsorge“ überschrieben.<sup>8</sup> Nach Angabe E.Bethges und der Herausgeber der Werke Bonhoeffers stand die Frage der Gesetzespredigt „im Zusammenhang“ mit der Vorlesung „Konkrete Ethik bei Paulus“, die Bonhoeffer während des 4.Kurses im Winter 1936/37 hielt und in den 2.Teil der „Nachfolge“ eingehen sollte.<sup>9</sup> Diese in der Finkenwalder Zeit entstandene Auslegung der Bergpredigt kritisierte die „billige Gnade“ und erinnerte an die Gebote Jesu, gipfelnd in dem dialektischen Doppelsatz: „*Nur der Glaubende ist gehorsam, und nur der Gehorsame glaubt.*“<sup>10</sup> In der Deutung von Mt 5,17-20 geht Bonhoeffer ausführlich auf das Gesetz und seine Erfüllung durch Christus ein.<sup>11</sup> In dem vorletzten Abschnitt „Die Heiligen“ schreibt er zur Predigt des Gesetzes, „daß in der Gemeinde der Heiligen Vergebung nur gepredigt werden kann, wo Buße gepredigt wird, wo das Evangelium nicht ohne Gesetzespredigt bleibt, wo die Sünden nicht nur und nicht

1 So D.Bonhoeffer, *Illegale Theologenausbildung: Finkenwalde 1935-1937*, hg.v. O.Dudzus und J.Henkys: DBW 14, 1996, S.778 A.1; 1062, und A.Beutel, *Gerhard Ebeling. Eine Biographie*, 2012, S.49 A.107

2 So G.Krause in seinem handschriftlichen Nachlaß: „18.19.21.Dez.1936“. Der 20.12.1936 war ein Sonntag und deshalb wohl auch von der theologischen Arbeit befreit. Für diese Zeitangabe spricht auch Bonhoeffers Bemerkung im von ihm handschriftlich auf den 21.12. datierten Jahresrückblick 1936: „während ich diesen Bericht schreibe“: D.Bonhoeffer, *Gesammelte Schriften*, hg. v. E.Bethge, II, 1959, S.509; D.Bonhoeffer, *Illegale Theologenausbildung*, aaO., S.258 A.1

3 So E.Bethge, *Dietrich Bonhoeffer. Theologe - Christ - Zeitgenosse*, 1967, S.640f. Bethge war in Finkenwalde Bonhoeffers ständiger Assistent.

4 D.Bonhoeffer, *Gesammelte Schriften II*, aaO., S.509; A.Beutel, aaO., S.49, spricht von einem „theologischen Höhepunkt“.

5 DBW 14, 1996, S.778-785 (s.A.1)

6 A.Beutel, aaO., S.49; ich danke ihm für die Anregung und Begleitung dieser Dokumentation.

7 So Gerhard Krause in seiner Nachschrift der Vorlesung.

8 *Gesammelte Schriften V*, 1972, S.367-379, bes. S.375ff.

9 Dietrich Bonhoeffer, aaO., S.640f.; vgl. S.517; DBW 14, aaO., S.778 A.1. und S. 721-738. *Nachfolge*, 1937, 1981<sup>12</sup>, und. E.Bethge im Nachwort zur 12.Auflage, S.289ff.

10 *Nachfolge*, aaO, S.13ff.35

11 Ebd., S.95-102

bedingungslos vergeben, sondern auch behalten werden.<sup>12</sup> Im Hintergrund könnte aber auch seine Finkenwalder Homiletik<sup>13</sup> stehen, in der Bonhoeffer das Wort der Predigt jedoch mit dem fleischgewordenen Wort Gottes, dem Evangelium von Jesus Christus, identifiziert, ohne das Gesetz zu erwähnen: „Das Predigtwort ist der inkarnierte Christus selbst.“<sup>14</sup> Bethge erwähnt weiter Bonhoeffers „christologische Auslegung des Alten Testaments“ und seine Praxis, „die Gesetzespsalmen in die tägliche Andacht aufzunehmen.“<sup>15</sup> In Flugblättern und Pfarrkonventen dieser Zeit wurden der Bekennenden Kirche „Gesetzlichkeit“ vorgeworfen.<sup>16</sup> Zudem waren 1934 Friedrich Gogartens Schrift „Ist Volksgesetz Gottesgesetz?“ und 1935 Karl Barths vieldiskutierter Aufsatz „Evangelium und Gesetz“ erschienen, in der er die lutherische Reihenfolge „Gesetz und Evangelium“ kritisierte und umdrehte.

Bonhoeffer meinte rückblickend im Jahresbericht 1936, *„Während ich diesen Bericht schreibe, ist zweieinhalb Tage lang von morgens bis abends eine Disputation über die ‚Predigt des Gesetzes‘ im Gange. Seit Wochen hat ein beauftragter Kreis von Brüdern<sup>17</sup> an der Vorbereitung dieser Disputation in allen Freistunden gearbeitet. Wir dürfen dankbar sein für die Klärung und Förderung des Wissens und der Erkenntnis in vielen wichtigen Stücken. Aber auch unsere Gemeinschaft findet durch diese gemeinsame Arbeit an einer Frage, die für unsere Kirche heute so bedeutungsvoll ist, festeren Zusammenschluß.“*<sup>18</sup> Bethge vermutet, daß die beiden Hauptdisputanten Ebeling und Krause wegen der in der Disputation aufgebrochenen Fragen bald danach ihre Dissertationen über Luthers Hermeneutik begannen,<sup>19</sup> - Ebeling dazu ausdrücklich von Bonhoeffer ermuntert und von der Bekennenden Kirche dafür freigestellt.<sup>20</sup> Bonhoeffer schrieb am 24.10.1936 an Erwin Sutz: *„Ich hoffe nun im Laufe des Semesters mein Buch (sc. ‚Nachfolge‘) fertig zu bringen, und hätte dann schon wieder größte Lust, an eine Hermeneutik zu gehen. Hier scheint mir eine ganz große Lücke zu liegen.“*<sup>21</sup> Er begann aber nach der Schließung Finkenwaldes am 28.9.1937 durch die Gestapo 1939 mit der Arbeit an seiner „Ethik“, die sich mit der Frage des für Christen geltenden Gesetzes Gottes beschäftigte und bekanntlich wegen des Krieges und Bonhoeffers Beteiligung am Widerstand gegen Hitler unvollendet blieb.<sup>22</sup> Die Frage des Gesetzes nahm er 1942/43 wieder auf in dem Gutachten „Die Lehre vom primus usus legis nach den Bekenntnisschriften und ihre Kritik“<sup>23</sup>.

G.Ebeling erinnerte sich 1978 folgendermaßen: „In Finkenwalde wurde einmal – dies war eine wichtige Phase unserer Predigerseminarzeit – eine Disputation veranstaltet, die sich über zwei Tage erstreckte: 'Wie predigt die Kirche das Gesetz?' Gerhard Krause, jetzt Praktischer Theologe in Bonn, und ich waren die beiden Kontrahenten. Ich hatte Thesen aufzustellen und er Gegenthesen. Diese ermüdenden Diskussionen wurden mit einem gewaltigen Ping-Pong-Match abgeschlossen. Soweit ich mich erinnere, hatte Bonhoeffer dabei den Sieg davongetragen.“<sup>24</sup> In seinem theologischen Rückblick heißt es 1999: „Vor Weihnachten fand eine zweieinhalbtägige förmliche Disputation statt über 'die Predigt des Gesetzes'. Längere Zeit wurde sie von einem

---

12 Ebd., S.263

13 D.Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, IV, 1961, S.237-289

14 Ebd., S.240; vgl. Barmen I.

15 Dietrich Bonhoeffer, aaO., S.640

16 Ebd.

17 D.Bonhoeffer, Gesammelte Schriften II, S.509. Der Herausgeber E.Bethge merkt an „unter Leitung von Gerhard Ebeling“; so schon in seinem 14.Finkenwalder Rundbrief v. 30.11.1936: „Br. Ebeling Berlin leitet die Vorbereitungen.“ Die Herausgeber der Werke Bonhoeffers erläutern: „Im gleichen Maße wie von B(onhoeffer) wird die Initiative zur Disputation von Kandidaten – Gerhard Ebeling, Erich Klapproth, Gerhard Krause – ausgegangen sein.“ DBW 14, aaO., S.778 A.1.

18 Gesammelte Schriften II, S.509

19 Dietrich Bonhoeffer, aaO., S.641f.; G.Ebeling, Evangelische Evangelienauslegung. Eine Untersuchung zu Luthers Hermeneutik, 1942; G.Krause, Studien zu Luthers Auslegung der Kleinen Propheten, 1962.

20 Vgl. G.Ebeling, Mein theologischer Weg, hg. v. P.Bühler, 2006, S.22f.; A.Beutel, aaO., S.51ff.

21 Gesammelte Schriften I, 1958, S.47

22 D.Bonhoeffer, Ethik, zusammengestellt und hg. v. E.Bethge, 1949, 1981<sup>9</sup>; vgl. E.Bethge, Dietrich Bonhoeffer, aaO, S.643.803ff.

23 D.Bonhoeffer, Konspiration und Haft: DBW 16, hg.v. J.Glenthøj, U.Kabitz u.W.Krötke, 1996, S.600-619

24 G.Ebeling, Gespräch über Dietrich Bonhoeffer: Theologie in den Gegensätzen des Lebens. Wort und Glaube IV, 1995, S.653

kleinen Kreis vorbereitet, dem außer mir Erich Klapproth und Gerhard Krause angehörten. Ich legte, selbst unzufrieden mit dem Ergebnis (10. und 15.12.1936) 51 Thesen zu vier Fragenkomplexen vor... dazu hielt ich ein erläuterndes Referat. Gegenthesen des Kontrahenten Gerhard Krause lagen nicht vor. Bonhoeffer notierte sich 14 kurze Fragen. Zum Dank erhielt ich Bachs *Kunst der Fuge* mit einer Widmung Bonhoeffers.“<sup>25</sup>

Die 51 Hauptthesen hatte also G.Ebeling aufgestellt. G.Krause antwortete mit 16 „Fragen“<sup>26</sup> und Gegenthesen. Bonhoeffer beteiligte sich mit 14 „hintergründigen“ Anfragen<sup>27</sup> an der Disputation. Um diese gleichermaßen historisch wie theologisch interessante Disputation rekonstruieren zu können, seien hier zunächst die getippt vorliegenden und vervielfältigten Thesen Ebelings (B), dann die handschriftlich vorliegenden, skizzenhaften Fragen und Gegenthesen Krauses (C), schließlich die in der Mitschrift Bethges und Krauses überlieferten Fragen Bonhoeffers (D) abgedruckt.<sup>28</sup> Es folgt eine theologische Interpretation (E).

## **B Gerhard Ebeling**

Thesen<sup>29</sup> zu der Frage

### Wie predigt die Kirche das Gesetz?

#### *I. (Predigt die Kirche überhaupt Gesetz? : Gesetz - Christus)*

*Die Kirche predigt das Gesetz allein als in Jesus Christus erfülltes Gesetz.*

- 1) Die Kirche hat von ihrem Herrn nicht den Auftrag bekommen, Gesetz zu predigen, sondern das Evangelium zu predigen.
- 2) Es ist das Wesen der Irrlehre, aus der Predigt des Evangeliums Gesetzespredigt zu machen.
- 3) Das Evangelium ist die frohe Botschaft von dem einzufürallemal fleischgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden einzigen Sohn Gottes, Jesus Christus.
- 4) Gesetz wird da allein als Gottes Wort geoffenbart, gepredigt, gehört und erfüllt, wo die Offenbarung in Jesus Christus gepredigt und geglaubt wird.
- 5) Das Gesetz als Wort Gottes ist so von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus umschlossen, dass unter Absehung von dieser Offenbarung eine genügende theologische Definition des Begriffes „Gesetz“ unmöglich ist.
- 6) Das Gesetz, wie es in das Blickfeld der kirchlichen Predigt tritt, ist nur konkret durch den Hinweis auf sein mit ihm selbst nicht identisches telos zu bestimmen als das in Jesus Christus erfüllte Gesetz.<sup>30</sup>
- 7) Einheit und Unterschiedenheit von Gesetz und Evangelium sind nicht logisch abzuleiten, sondern nur heilsgeschichtlich aufzuweisen.
- 8) Gesetz und Evangelium sind keine Gegensätze, weil Jesus Christus das eine, erste und letzte Wort Gottes ist.<sup>31</sup>
- 9) Gesetz und Evangelium sind in dem einen Wort Gottes dauernd voneinander unterschieden, weil Gott zwischen dem Sündenfall und dem jüngsten Gericht in seiner Offenbarung ständig sich

---

<sup>25</sup> G.Ebeling, *Mein theologischer Weg*, aaO., S.20f.

<sup>26</sup> So die spätere Überschrift G.Krauses in seinem handschriftlichen Nachlaß.

<sup>27</sup> E.Bethge, *Dietrich Bonhoeffer*, aaO., S.641

<sup>28</sup> Im Nachlaß Bonhoeffers findet sich ein mit dem Rundbrief v. 30.11.1936 archivierter, 9-seitiger Text „Das Gebot Gottes“ ohne Verfasserangabe, der von dem Herausgeber (DBW 14, S.778 A.1) O.Dudzus nach einem Gespräch mit G.Ebeling 1992 „möglicherweise“ als das verlorengegangene Korreferat Gerhard Krauses bezeichnet wurde. Der mittlerweile veröffentlichte Text (DBW Ergänzungsband „Die Finkenwalder Rundbriefe“, hg.v. I.Tödt, 2013, S.280-300) ist jedoch von so souveränem Bibelgebrauch und stark barthianisch geprägt, daß er schwerlich dem lutherisch geprägten R.Hermann-Schüler Krause, sondern nach Ansicht vieler Bonhoefferforscher Bonhoeffer selbst zuzuschreiben ist (aaO., S.280 A.80). Ich danke Prof.Dr.Christiane Tietz, Zürich, für entsprechende Hinweise.

<sup>29</sup> D.Bonhoeffer, *Illegale Theologenausbildung*, DBW 14, 778-784; der hier wiedergegebene Text folgt in der Rechtschreibung dem getippten, vervielfältigten Original der Thesen Ebelings; Anmerkungen von mir.

<sup>30</sup> Mt 5,17; Röm 10,4

<sup>31</sup> Offb 1,17; Barmen I

herabläßt, so mit den Menschen zu reden, dass er ihnen Zeit und Gelegenheit lässt zu hören bzw. immer wieder nicht zu hören.

10) Dass Jesus Christus das Gesetz erfüllt hat, ist darum identisch damit, dass in ihm die Fülle der Zeit gekommen ist.<sup>32</sup>

11) Das Problem der kirchlichen Predigt des Gesetzes ist mit der Spannung zwischen Pneumatologie und Eschatologie gegeben.

## *II. (Was predigt die Kirche als Gesetz? : Gesetz – Schrift)*

*Als in Christus erfülltes Gesetz predigt die Kirche allein das Gesetz, von dem Jesus sagt, dass er es erfülle, nämlich das durch die Hand des Mose dem Volk Israel geoffenbarte, im AT und NT bezeugte und ausgelegte Gesetz des dreieinigen Gottes.*

1) Die Frage nach Inhalt und Umfang des Gesetzes ist nicht zu beantworten von seinem Wirkungsbereich, sondern nur von seinem Offenbarungsbereich her.

2) Der Offenbarungsbereich des Gesetzes ist in doppelter Weise durch die Offenbarung in Jesus Christus begrenzt: nach der gefallenen Schöpfung hin durch den Kanon, nach der neuen Schöpfung hin durch den Leib Christi.

3) Das Gesetz umschreibt also in erster Linie den heilsgeschichtlichen Zwischenbereich zwischen dem Sein in Adam und dem Sein in Christus,<sup>33</sup> wobei die Periode Moses-Christus<sup>34</sup> ebenso wie die Periode Adam-Moses<sup>35</sup> nicht nur historisch, sondern vor allem typologisch zu verstehen ist.<sup>36</sup>

4) Dass Christus das telos des Gesetzes ist, heißt das Dreifache: dass er das Gesetz als heilsgeschichtliche Periode aufgehoben, die Grenzen von dessen Bereich (Kanon - Leib Christi) in Kraft gesetzt und den Herrschaftsanspruch des Gesetzes durch seinen eigenen Leib übernommen und neu vorgebracht hat.

5) Das Gesetz, wie es in den Bereich der kirchlichen Predigt tritt, ist darum immer zunächst das Gesetz des Mose (in seiner Einheit von Moral-, Judizial- und Zeremonialgesetz) als die von Gott selbst eröffnete und in Christus außer Kraft gesetzte Möglichkeit, der Welt das Heil zu geben.<sup>37</sup>

6) Da Jesus Christus als einziger das ganze Gesetz in seiner vollen Auswirkung (Fluch) an seinem Leib auf sich genommen,<sup>38</sup> predigt die Kirche dies als pleroma<sup>39</sup> des Gesetzes: die Liebe Christi, die das Leben der ganzen Welt an diesen seinen Leib bindet.<sup>40</sup>

7) Da das von der Kirche gepredigte Gesetz allein dies ist: Bindung des Lebens der Welt an den Leib Christi, so kann die Kirche nicht einzelne Gebote losgelöst von dieser Beziehung predigen und kann darum auch die Bibel nicht unmittelbar (d.h. ohne christologische Auslegung) als Gesetzbuch benutzen.

8) Die im christologischen Sinn eigentlich gesetzliche (d.h. sachgemäße) Predigt des Gesetzes ist vielmehr die Predigt der Freiheit des an den Leib Christi Gebundenen von der Bindung an irgendwelchen<sup>41</sup> verabsolutierten Gebote.

9) Weil der nach außen durch den Kanon begrenzte Offenbarungsbereich des Gesetzes seine innere Grenze am Leib Christi findet, ist es unmöglich, die Offenbarung des Gesetzes im Unterschied zur Offenbarung des Evangeliums auf das AT im Unterschied zum NT oder auf bestimmte Stellen im AT und NT zu lokalisieren.

10) Allerdings lokalisiert doch der von der Heilsgeschichte her bestimmte Sprachgebrauch das Gesetz im wesentlichen auf das AT, ohne damit das Eingebettetsein des Gesetzes in die voraus- und mitlaufende Verheißung Gottes aufzuheben.<sup>42</sup>

---

32 Gal 4,4

33 Röm 5,12ff.; 1.Kor 15,21f.45ff.

34 Joh 1,17; 5,45ff.; Röm 5,20f.; Gal 3,17.19f.

35 Röm 5,14; 7,9? vgl. Gal 3,17.19

36 Röm 5,14; 1.Kor 10,6.11; Hebr 8,5

37 Joh 5,45ff.; Gal 3,19ff.

38 Röm 8,3f.; Gal 3,13; 4,4f.

39 Mk 1,15; Röm 15,29; Gal 4,4f.; Eph 1,10.23; 3,19; 4,13; Kol 1,19, 2,9

40 Röm 6,13.19; 1.Kor 6,12ff.; 10,16f.; 12,12ff.27; Eph 1,22f.; Kol 1,18.24; 2,9.17.19.23; 3,15. Vgl. den Abschnitt „Der Leib Christi“ in Bonhoeffers Nachfolge, aaO., S.207-219.

41 Es muß „irgendwelche“ heißen.

42 Gal 3,19-22: Röm 4,13-25; 9,4.6-13

- 11) Für die Blickrichtung der kirchlichen Predigt dagegen erscheint Gesetz in christologischer Bezogenheit direkter im NT, indirekter im AT, sodass der kirchlichen Predigt sich das Gesetz Christi<sup>43</sup> beispielsweise in den apostolischen Paränesen in größerer Ausgelegtheit darbietet als in der Bergpredigt, und in dieser wieder in größerer Ausgelegtheit als etwa im Dekalog.
- 12) Der Inhalt der kirchlichen Predigt des Gesetzes ist so vielfältig wie die Beziehung zwischen dem Kanon und dem Leib Christi, eine Beziehung, die jeweils in der Auslegung der heiligen Schrift neu aufzudecken ist.
- 13) Alle Teile des atl. Gesetzes (nach der gewöhnlichen, von außen her gemachten Unterscheidung: Moral-, Judizial- und Zeremonialgesetz) haben in der christologischen Auslegung grundsätzlich die gleiche Beziehung zu Christus, der das ganze Gesetz erfüllt hat; ihre verschiedene Stellung in der kirchlichen Predigt des Gesetzes dagegen ist begründet in der Unterschiedenheit von einmaligem und wiederholtem Geschehen am Leibe Christi.
- 14) Die Gegenwart des Gesetzes Christi allein in der kirchlichen Predigt des Gesetzes auf Grund der Auslegung der heiligen Schrift bewahrt davor, unter Vergewaltigung des notwendigerweise widerspruchsvollen biblischen Gesetzesbegriffes als Ziel theologischer Bemühung die Erarbeitung eines Gesetzes-b e g r i f f e s anzusehen, statt der Erarbeitung gewisser Regeln für die kirchliche P r e d i g t des Gesetzes.

### *III. (Wem predigt die Kirche das Gesetz? : Gesetz - Welt)*

*Indem die Kirche Jesus Christus verkündigt, trifft es ein, dass von Zion das Gesetz ausgeht an alle Völker.*<sup>44</sup>

- 1) Mit der Verkündigung des Evangeliums an alle Welt nimmt die Kirche schlechthin alles gefangen unter den Gehorsam gegen Christus<sup>45</sup> (Gesetz Christi) und kennt keine Kreatur, die dieser Gefangenschaft durch Autonomie oder Neutralität entzogen wäre.
- 2) Die Totalität des Gesetzes Christi ist nicht eine erstrebte, sondern eine in der Erlösungstat begründete faktische Totalität.
- 3) Die faktische Totalität des Gesetzes Christi wird aber offenbar allein, indem die Kirche das Evangelium auf Grund des AT und NT predigt.
- 4) Indem die ganze Welt durch die Erlösungstat Christi unter den Anspruch des Gesetzes Christi gestellt ist, sind alle Gesetze, Denkschemata, Philosophien und Religionen der Welt entleert, nur das Gesetz des Mose ist erfüllt.
- 5) Durch die Gefangennahme der ganzen Welt unter den Gehorsam gegen Christus wird also die ganze Welt in den Gehorsam gegen das Gesetz des Mose, freilich als das von Christus erfüllte Gesetz gerufen.
- 6) Da Christus nicht nur die Juden, sondern alle Welt von der Macht der Sünde und dem Fluch des Gesetzes erlöst hat, predigt die Kirche das Gesetz Christi in gleicher Weise Juden und Heiden, als solchen, die getrennt waren nach dem Plan der Heilsgeschichte durch den Offenbarungsbereich des Gesetzes, die aber nun in gleicher Weise als Sünder innerhalb des einen Wirkungsbereichs des Gesetzes offenbar sind,<sup>46</sup> und die durch Christi Erfüllung des Gesetzes Glieder desselben Leibes Christi geworden sind.
- 7) Der Unterschied des Verhältnisses der Juden und der Heiden zum Gesetz ist dieser: während jenen das offenbare Gesetz gegenübersteht als das Wort Gottes, liegt diesen die Auswirkung des Gesetzes im eigenen Wesen, verborgen unter der Wirklichkeit der Weltmächte<sup>47</sup>.
- 8) Die Parallelen zwischen dem Gesetz des Mose und den Gesetzen der Heiden sind nicht zu verstehen aus der Tatsache der Schöpfung, auch nicht aus dem vermeintlichen Willen Gottes zur bloßen Erhaltung der Welt, sondern allein aus der christologischen Begründung und Abzielung dieser Erhaltung.
- 9) Die christologische Verwurzelung der Erhaltung der Welt ist insofern unterschieden von der christologischen Verwurzelung des Gesetzes des Mose, als im Gesetz des Mose Israel die

<sup>43</sup> 1.Kor 9,21; Gal 6,2; vgl. Röm 3,27.31; 8,2

<sup>44</sup> Jes 2,3; Mi 4,2

<sup>45</sup> 2.Kor 10,5

<sup>46</sup> Eph 2,11ff.; Röm 2,11ff.

<sup>47</sup> Gal 4,9; Kol 2,20

Verheißung des Lebens gegeben ist, während die Weltmächte ohne jede Verheißung über die Heiden herrschen.

10) Dass die gefallenen Engelmächte wider ihren Willen um Christi willen und zu seiner Ehre zur Erhaltung der Welt bis auf ihr Ende hin da sind, ohne selbst an der von Christus geschaffenen Erlösung Anteil zu bekommen, ist im Geheimnis der Prädestination begründet.

11) Der Maßstab für die innerweltlichen, im weitesten Sinn politischen Entscheidungen ist nicht ein angeblich neutrales Naturgesetz<sup>48</sup>, sondern allein der Gesichtspunkt, ob und wie dem Leib Christi Raum gegeben wird als der bekennenden Kirche unter dem Wort, die auf ihren Herrn wartet.

12) Das Gesetz Christi trägt unmittelbar nichts bei zur immanenten Lösung der im Raum des politischen Lebens gestellten Probleme.

13) Das Gesetz Christi bringt darin das Gericht über die Welt, dass es diese letztlich sich selbst und ihren immanenten Möglichkeiten und Grenzen überlässt, freilich nicht zu neutraler Existenz, sondern zum Verderben, um nur die einzelnen Menschen aus der Herrschaft der Mächte herauszurufen.

14) Dass vom Zion das Gesetz ausgeht für alle Völker, wird erst dann als Heil der Welt offenbar, wenn Himmel und Erde vergehen, mit allen immanenten Mächten und Ordnungen.

15) Die kirchliche Predigt des Gesetzes ergeht im strengen Sinn<sup>49</sup> allein an die, an die die kirchliche Predigt des Evangeliums sich richtet.

#### *IV. (Wie predigt die Kirche das Gesetz? : Gesetz - Kirche)*

*Wenn die Kirche das Gesetz allein als das in Christus erfüllte predigt, so folgt daraus, dass Christus allein auch das telos der kirchlichen Predigt des Gesetzes ist.*

1) Die Kirche predigt allein dann das Gesetz Christi recht, wenn sie nicht sich selbst, sondern Christus als Subjekt ihrer Predigt versteht.

2) Nicht die Kirche, sondern Christus allein ist in der Lage, sein Gesetz zu handhaben („usus legis“).

3) Die Kirche kann sich also nicht von sich aus entscheiden, hier oder da Gesetz oder Evangelium zu predigen oder Gesetz und Evangelium auf Imperativ und Indikativ<sup>50</sup> zu verteilen, sondern sie kann nur in Auslegung der Hlg.Schrift die Tatsache der Erlösung in voller Entfaltung zu<sup>51</sup> predigen und dabei Christus selber als dem Subjekt des Wortes die Auseinanderlegung in Gesetz und Evangelium überlassen.

4) Christus handhabt sein Gesetz allein durch die Predigt der Kirche.

5) Wird unter dem primus usus legis die verhüllte Wirksamkeit des Gesetzes Gottes zur Erhaltung der Welt unter den Händen der Weltmächte (verstanden)<sup>52</sup>, so kann dieser sogenannte primus usus legis garnicht in eine Reihe gestellt werden mit dem secundus und tertius usus legis<sup>53</sup>, weil hier weder das offenbare Gesetz Christi gehandhabt ist, noch dementsprechend Christus das Subjekt dieses usus ist, sondern der Deus absconditus.

6) Dieser ausserhalb des Offenbarungsbereichs des Gesetzes Christi liegende usus legis wird dann zu einem abusus, wenn er von der Kirche um der Erhaltung und Rechtfertigung der Welt willen gepredigt wird, statt ihn von Christus her und um Christi willen zur Unentschuldbarmachung<sup>54</sup> der Welt allein als Tatsache aufzudecken.

7) Der sogenannte zweite und dritte usus legis allein kann im eigentlichen Sinn als usus legis bezeichnet werden, so freilich, dass die kirchliche Predigt nicht selber Subjekt, sondern nur Mittel dieser von Christus gehandhabten usus ist.

8) Die usus-Lehre ist also nur eine systematische Hilfskonstruktion, deren Hineinbeziehung in die

---

48 Röm 2,14f.

49 Im Exemplar von G.Krause ist „im strengen Sinn“ gestrichen.

50 Vgl. R.Bultmann, Das Problem der Ethik bei Paulus: ZNW 23, 1924, S.123-40; Exegetica, hg. v. E.Dinkler, 1967, S.36-54

51 Sinnvollerweise zu streichen oder mit „versuchen“ zu ergänzen.

52 So müßte m.E. der Satz sinnvollerweise ergänzt werden.

53 Die Unterscheidung verschiedener Gebräuche des Gesetzes geht auf die Theologie M.Luthers und der Reformatoren zurück; vgl. G.Ebeling, Zur Lehre vom triplex usus legis: Wort und Glaube I, 1960, S.50-68; B.Lohse, Luthers Theologie, 1995, S.287-94.

54 Röm 3,19f.



- 13) Was ist einmaliges und was wiederholtes Geschehen am Leib Christi?
- 14) Tritt die praktische Theologie anstelle der System(atik)?

## D Dietrich Bonhoeffer

Fragen zum Thema und zu den Thesen von Gerhard Ebeling:<sup>60</sup>

- 1) Ist das Gesetz Offenbarung und was heißt das.(?)<sup>61</sup>
- 2) Wie verhält sich der Dekalog zum Zeremonialgesetz etc. Gesetz.(?)<sup>62</sup>
- 3) Wie verhält sich das Gesetz des Alten Testaments zum Gesetz des Neuen Testaments.(?)<sup>63</sup>
- 4) Worin liegt das Mißverständnis des Gesetzes in Israel?<sup>64</sup>
- 5) Darf man sagen, das Evangelium ist das offenbarte Wort Gottes, das sich auf das Tun Gottes erstreckt; das Gesetz ist das offenbarte Wort Gottes, das sich auf das Tun des Menschen erstreckt? In welcher Beziehung stehen diese beiden Aussagen zueinander?<sup>65</sup>
- 6) Läßt sich das Verhältnis von Gesetz und Evangelium chronologisch ausdrücken?<sup>66</sup>
- 7) Gibt es Verkündigung des Gesetzes ohne Verkündigung des Evangeliums?<sup>67</sup>
- 8) Wie verhalten sich die Ordnungen zum Gesetz Gottes?<sup>68</sup>
- 9) Welchen Anspruch hat die Kirche auf die Gestaltung der Ordnung (primus usus)?<sup>69</sup>
- 10) Was heißt Erfüllung des Gesetzes?
- 11) Was heißt Freiheit vom Gesetz?<sup>70</sup>
- 12) Was heißt Aufrichten des Gesetzes?<sup>71</sup>
- 13) Was heißt buchstäblich(es) und geistliches Verständnis des Gesetzes?
- 14) Muß der Christ das Gesetz erfüllen?<sup>72</sup>

---

60 D. Bonhoeffer, *Illegale Theologenausbildung*, aaO., S.785 nach der Mitschrift E.Bethges auf der letzten freien Halbseite von Ebelings Thesen. Bethge schreibt dazu in seiner *Bonhoefferbiographie*, aaO., S.641: „Bonhoeffer steuerte der Disputation eine Liste von Anfragen bei, die von dem hintergründigen Fragesatz 'Ist das Gesetz Offenbarung und was heißt das?' bis zu dem vordergründigeren, aber damals nur noch untergründig gestellten reicht: 'Ob die Kirche einfach einzutreten hat für das Humanum?' In der Antwort muß Bonhoeffer einer Nachschriftnotiz zufolge etwas von der 'Ehre Gottes über die ganze Schöpfung' gesagt haben.“ Zum Hinweis Bonhoeffers auf das Humanum, den Menschen und die Menschlichkeit vgl. seine Aufzeichnungen während der Tegeler Haft: *Widerstand und Ergebung*, hg. v. E.Bethge, 1970, 1977<sup>2</sup>, S.379.382.413ff. - Die Mitschrift G.Krauses stimmt wörtlich mit der Bethges überein. Ergänzungen von mir in Klammern. Die folgenden handschriftliche Anmerkungen zu den Thesen Bonhoeffers (A.53-64) stammen von G.Krause.

- 61 Jer 31,(31ff.) Müssten wir es uns sagen lassen oder wissen wir es von uns aus? (Das) N.T. braucht ein „offenbaren“ für das Gesetz. Es ist gegeben (Gal 3,17) als heilig, recht und gut (Röm 7,12) als πνευματικός(.). Dennoch ist einheitliche Anschauung der Bibel, daß das Gesetz Gottes Wort ist (Ps 147,14; Röm 3,2). Das bedeutet: Gesetz ist immer Gesetz Gottes(.) Gott gibt sich selbst im Gesetz kund.
- 62 Die Moral- Judizial- Zeremonialgesetze bilden im A.T. eine Einheit.(Gal 5,3) Die Propheten scheiden Opfern und Rechttun.(Hos 6,6; Jer 7,21; Ps 51) Das N.T. scheidet(.)
- 63 Das Moralgesetz des A.T. wird im N.T. bestätigt, radikalisiert und als in Christus erfüllt uns befohlen.
- 64 Phil 3,9; Röm 7,10.11.13. Israel macht aus dem νόμος ein καυχῆμα und löst sich dadurch aus der von Gott durchs Gesetz gegebenen Gemeinschaft.(Röm 2,23; Eph 2,9)
- 65 Ja, sofern jede Aussage über Gottes Tun eine Forderung an mein Tun zugleich ist.(Lev 19,2; Mt 5,48; Lk 3,36)
- 66 Gal 3,17ff., nein, nur heilsgeschichtlich.
- 67 Soweit der Prediger die Verkündigung bestimmt: nein, soweit Gott selbst sie lenkt: ja.
- 68 Die Ordnungen sind im Gesetz geboten. Die Ordnungen gelten auch ohne Kenntnis des Gesetzes, dann aber nicht mehr als Ordnungen Gottes. Sie bestätigen Röm 2,14ff.
- 69 Apol IV,22ff.; CA 16; Gal 4,4f.; Apg 9,15; Mt 10
- 70 Luther: Freiheit vom Fluch des Gesetzes und der coactio(.)  
reformiert: Freiheit vom Fluch, nicht vom Zwang, dem der Christ noch untersteht, weil auch Jesus Christus unter das Gesetz sich beugte.  
Luther: Das Gesetz ist bezahlt im Kreuz, hat ke(ine) Forderung mehr für den Gläubigen, nicht für das Fleisch.  
reformiert: die Forderung ist erfüllt, damit nun auch wir sie erfüllen.
- 71 Röm 3,31; 8,4; Mt 5,17
- 72 Luther: Eh du fragst, hast du schon gehorcht. (Vgl. Jes 65,24)  
reformiert: Ja(.)



## E Theologische Interpretation

Die Thesen des jungen Ebeling sind stark von der Barmer Theologischen Erklärung und der Theologie Karl Barths geprägt, was sich in der christologischen Bezogenheit und Umschließung des Gesetzes<sup>73</sup> und dem Begriff „Gesetz Christi“<sup>74</sup> zeigt. Diese offenbarungstheologische und christologische Engführung war eine Reaktion auf die von Lutheranern wie Gogarten, Hirsch, Elert, Althaus u.a. vertretene „Eigengesetzlichkeit“ der weltlichen Ordnungen und des „Volksgesetzes“, wie sie in Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Kommunismus jener Zeit widersprüchliche Gestalt angenommen hatten.

Der Fragenkreis war schon von Martin Luther ausführlich behandelt worden, besonders in seinen Antinomethesen.<sup>75</sup> Gegenüber der Meinung Johann Aricolas u.a., „Decalogus gehort auff das Ratthaus, nicht auff den Predigtstuel“<sup>76</sup>, lehrte Luther, der „erste Teil der Buße, der Schmerz über die Sünde“, sei nichts anderes als „die Berührung oder das Fühlen des Gesetzes in Herz oder Gewissen“ und komme „nur aus dem Gesetz“, wie der „zweite Teil der Buße“, der „Vorsatz des Guten“, „nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Verheißung oder dem Evangelium komme, das das erschreckte Gewissen befriede und aufrichte.“<sup>77</sup>

Gegenüber der betonten Zusammenfügung von „Evangelium und Gesetz“ in der Bekennenden Kirche, wie sie von Barth, dem Bonhoeffer der „Nachfolge“ und dem jungen Ebeling vertreten wurden, erinnerte Krause an die notwendige Unterscheidung von „Gesetz und Evangelium“, wie sie nach den biblischen Texten und der paulinischen Theologie in der lutherischen Kirche geltende Lehre war. Krause nahm dabei bewußt die Stichworte „Antinomismus“ und „Irrlehre“ auf.<sup>78</sup> Auch die offenbarungstheologische Engführung in der Erkenntnis des Gesetzes – nicht des Evangeliums! - lehnte er mit der bei Jesus<sup>79</sup> und Paulus<sup>80</sup> anklingenden, in der katholischen Scholastik ausgebauten<sup>81</sup> und von Luther modifiziert übernommenen<sup>82</sup> naturrechtlichen Argumentation mit guten Gründen ab. Die christliche Predigt der Vergebung würde mit dem Verzicht auf die allgemeine Einsichtigkeit des Gesetzes ihren Anknüpfungspunkt an die offensichtliche Sünde verlieren, so daß zuletzt auch die Gnade Gottes und Jesus Christus selbst unverständlich und überflüssig würden.

---

73 Vgl. These I. 1.4.5.8. II.7.8.11.13. III.8; E.Bethge meint, daß sich besonders die 5.These „in der Nähe Karl Barths bewege“, Dietrich Bonhoeffer, aaO., S.640f.; A.Beutel spricht von einer „unverkennbare(n) Nähe zu Karl Barth“, aaO., S.49.

74 Vgl. These II.11.14. III.1.2.3.4.6.12.13. IV.1.5. Während bei Paulus mit dem *νομος χριστου* das von Christus vorgelebte Liebesgebot gemeint ist (Gal 6,2; 1.Kor 9,21) oder in hyperbolisch-pointierter Abgrenzung das vom Gesetz im Glauben befreiende Evangelium (Röm 3,27; 8,2), meint „Gesetz Christi“ bei Ebeling in ungeklärter Weise den christologisch ausgelegten atl. Dekalog, das ntl. Liebesgebot der Bergpredigt und der apostolischen Paränesen (II.11), den Gehorsam gegen Christus (III,1-5), aber auch Christi Erfüllung des Gesetzes (III,6), das „Gericht“ im Sinne des lutherischen *usus theologicus* (III,13) und das „Heil“ im barthschen Sinne (III,14).

75 WA 39/I,334-584

76 WA 39/I,344,30

77 WA 39/I,345,16-29. Übersetzung von mir.

78 Vgl. zu These I.1.d).2. II.7. In einem Brief an Bonhoeffer v. 18.2.1939 schrieb Krause: „Sie haben schon recht, wenn Sie in Ihrem Brief von dem 'abgrundtiefen theologischen Dissensus zwischen uns' reden. Er ist da, wenn ich ihn auch noch nicht auf eine Formel bringen kann... Ich ahne nur in der Rechtfertigungslehre wie noch viel mehr in der Lehre von der Kirche (besonders in den 'Fragen'), Irrtümer, die ich sonst nur aus der katholischen Theologie kenne.“ (D.Bonhoeffer, Gesammelte Schriften VI, 1974, aaO., S.439f.; vgl. E.Bethge, Dietrich Bonhoeffer, aaO., S.695f.; Nachwort zur Nachfolge, aaO., S.287f.) In seinem historisch wie theologisch gleich gründlichen Bonhoefferartikel (TRE VII, 1980, S.55-66) schrieb Krause zu der Formel aus *Sanctorum Communio*, Kirche sei „Christus als Gemeinde existierend“: „Katholisierende Züge sind mit R.Seebergs 'Kirchenphilosophie' Augustins und K.Holls Arbeit zu Luthers vor- und frühreformatorischem Kirchenbegriff übernommen.“(S.58). Zur gegen das reformatorische Verständnis und Luthers „Schüler“ gerichteten „Nachfolge“ bemerkt er: „Die intendierte Überwindung der Lutherschüler ist bei diesen Anklängen an Mystik wie bei der mindestens lockeren Verbindung von Rechtfertigung und Heiligung...kaum gelungen.“

79 Mt 7,12

80 Röm 2,14ff.

81 Vgl. Thomas v. Aquin, *Summa theologiae* II/1, qu. 44

82 Vgl. B.Lohse, *Luthers Theologie*, 1995, S.291f.; *Luther Handbuch*, hg. v. A.Beutel, 2005, S.360ff., 450ff.

Entsprechend hatte Luther gegenüber den Antinomern darauf beharrt: „Die ganze Schrift überliefert, daß die Buße vom Gesetz anzuheben habe... Sünde aber und Tod seien notwendig nicht durch das Wort der Gnade und des Trostes, sondern durch das Gesetz anzuzeigen... Wenn nämlich Christus kam, nicht um das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen, kam er vergeblich, wenn kein Gesetz von uns zu erfüllen gewesen wäre... Die Gesetzesbekämpfer<sup>83</sup> heben auch den Gehorsam gegen Gott auf... Der Teufel lehrt zwar in diesen seinen Werkzeugen mit Worten Sünde, Buße und Christus. In Wahrheit aber hebt er Christus, Buße, Sünde und die ganze Schrift in eins mit ihrem Autor, Gott selbst, auf... Deshalb werde das Gesetz niemals in Ewigkeit aufgehoben, sondern werde bleiben, entweder zu erfüllen in den Verdammten, oder erfüllt in den Seligen.“<sup>84</sup>

In seinen späteren Schriften zur Frage des Gesetzes setzte sich Ebeling ebenfalls von Barth ab<sup>85</sup> und betonte in der Tradition Luthers die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium als den *zwei* Worten Gottes, durch die die Sünde aufgedeckt, verurteilt und getötet, der Sünder aber gerechtfertigt, freigesprochen und lebendig gemacht wird.<sup>86</sup> Am schönsten vielleicht formulierte er: In „Gottes Wort...ist darum ein zwiefaches Wortgeschehen zu unterscheiden: einerseits das Wortgeschehen, das sich in der geschichtlichen Existenz des Menschen immer schon<sup>87</sup> vollzieht, wobei freilich nur partiell und fragmentarisch und höchstens im vorläufigen Sinne heilsam, letztlich aber hoffnungslos und heillos Wort geschieht, Wort ohne Zukunft und darum im Grunde vernichtendes Wort; andererseits das Wortgeschehen, das ganz und wahr Wort geschehen läßt, und das heißt wahrmachendes, heilmachendes, hoffnungsvolles, zukunfts mächtiges, lebensschaffendes, bleibendes Wort. Beiden Weisen des Wortgeschehens ist gemeinsam, daß es nur recht geschieht als empfangenes und verdanktes Wort...das zurechtbringende Wort, das als freimachendes Wort und d.h.als Wort, das Freiheit zum Wort gibt, Freiheit zur Liebe eröffnet, weil,es die Liebe als Geliebtein mitteilt. Die Zwischenbestimmung zwischen Wort und Liebe ist der Glaube. Denn der Glaube ist Freiheit zur Liebe als Empfang zugesagter Liebe.“<sup>88</sup> Ebeling folgte darin seinem großen Lehrer Martin Luther, aber auch Bonhoeffers überwiegend lutherischer Bestimmung des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium und der Kritik seines Freundes, meines Vaters.

---

83 Lat. *nomomachi*; wohl in Anlehnung an die *Pneumatomachen* der Alten Kirche formuliert.

84 WA 39/I,346,34-350,4. Übersetzung von mir.

85 Karl Barths Ringen mit Luther: Lutherstudien III, 1985, S.428-573; Über die Reformation hinaus? Zur Lutherkritik Karl Barths: Theologie in den Gegensätzen des Lebens. Wort und Glaube IV, 1995, S.277-312

86 Zur Lehre vom *triplex usus legis*: Wort und Glaube I, 1960, S.50-68; Die „nicht-religiöse Interpretation biblischer Begriffe“: ebd., S.90-160, bes.138ff.; Erwägungen zur Lehre vom Gesetz: ebd., S.255-293; Luther. Einführung in sein Denken, 1964, S.120-156; Die Evidenz des Ethischen und die Theologie: Wort und Glaube II, 1969, S.1-41; Dogmatik des christlichen Glaubens III, 1979, S.249-295.

87 Vgl. M.Luther, WA 39/I,477,7: „*lex iam adest, ist schon da*.“; ähnlich WA 39/I,353,37f.

88 Die Evidenz des Ethischen und die Theologie, aaO., S.37.41